



Anerkennung außerbayerischer Lehrerqualifikationen für das Lehramt an Gymnasien, für das Lehramt an Grund – und Mittelschulen

Die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen für den Lehrerberuf, die in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurden, als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern richtet sich nach Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und nach der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer) vom 23.07.1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2008.

Gemäß Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaft vom 7. September 2005 hat ein Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft die in einem Mitgliedsstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und beurteilt, ob diese den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen (2005/36/EG). Für die Beurteilung dieser erworbenen Qualifikation sind in Bayern das Bayerische Lehrerbildungsgesetz, die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) und die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) maßgebend.

Die Zeugnisanerkennungsstelle prüft insbesondere, ob die erworbene Qualifikation eine Qualifikation im Sinne der Richtlinie darstellt, im Herkunftsland zur Ausübung des Lehrerberufes berechtigt und die erworbene Qualifikation dem Lehramt an Gymnasien oder Grund- und Mittelschulen in Bayern zugeordnet werden kann.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, so scheidet die Anerkennung aus.

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand der vorzulegenden Unterlagen festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Defizite gegenüber den Anforderungen der Ersten sowie Zweiten Staatsprüfung nach LPO I und LPO II bestehen und ob die wesentlichen Defizite durch die während der Berufstätigkeit erworbenen lehramtsspezifischen Kenntnisse ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Für diese Feststellung kann ein Fachgespräch erforderlich sein.

Werden keine Defizite festgestellt, so wird die Lehrerqualifikation als Lehramtsbefähigung anerkannt. Zur Behebung festgestellter Defizite können diese durch Teilnahme an einer Eignungsprüfung oder an einem Anpassungslehrgang ausgeglichen werden. Mit der Anerkennung der Lehrerqualifikation als Befähigung für ein öffentliches Lehramt in Bayern ist kein Anspruch auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst verbunden.

Zur Eröffnung des Anerkennungsverfahrens sind der Zeugnisanerkennungsstelle auf dem Postweg folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Geburtsurkunde (einfache Ablichtung des Originals genügt); gegebenenfalls Heiratsurkunde (einfache Ablichtung des Originals genügt)
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit (einfache Ablichtung des Reisepasses oder Personalausweises genügt)
3. wissenschaftliche Qualifikation (Hochschuldiplom) für den Lehrerberuf in amtlich beglaubigter Ablichtung des fremdsprachigen Originals mit einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache
4. Fächer- und Notenübersicht der gesamten Ausbildung für den Lehrerberuf in amtlich beglaubigter Ablichtung des fremdsprachigen Originals mit einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache
5. Nachweis der pädagogischen Ausbildung (Unterrichtspraktikum, Wettbewerbsprüfung o. ä.) für den Lehrerberuf in amtlich beglaubigter Ablichtung des fremdsprachigen Originals mit einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache

6. Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung der Ausbildung für den Lehrerberuf
7. gegebenenfalls Nachweise über die bisherige Unterrichtstätigkeit (wenn möglich mit Angabe der unterrichteten Klassenstufen) in amtlich beglaubigter Ablichtung des fremdsprachigen Originals mit einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache
8. Erklärung darüber, für welches der nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz bestehenden Lehrämter und für welche Unterrichtsfächer die Anerkennung beantragt wird und ob damit Einverständnis besteht, dass bei Nichtanerkennung für das beantragte Lehramt eine Anerkennung für eines der übrigen Lehrämter erfolgt
9. Erklärung darüber, ob in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland eine Anerkennung beantragt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang begonnen wurde.

Den Unterlagen ist ein formloses Anschreiben in deutscher Sprache mit den erforderlichen Personal- und Kontaktdaten (einschließlich E-Mail-Adresse) beizufügen.

Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie zum Beispiel bei Gemeindebehörden (Rathaus), Arbeitsämtern oder Notaren. Übersetzungen müssen von einem öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer vorgenommen worden sein und können als Ablichtung vorgelegt werden. Beglaubigungen oder Übersetzungen von dazu berechtigten Behörden und Einrichtungen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz werden akzeptiert.

Ausländische Lehrerqualifikationen, die nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz erworben wurden, können grundsätzlich nicht als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

Um die Befähigung für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen zu erlangen, besteht die Möglichkeit des Studiums des betreffenden Lehramts. In welchem Umfang Studienzeiten und bisher erbrachte Leistungsnachweise als Ersatz für die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Lehramtsprüfung angerechnet werden können, müsste ggf. an einer Außenstelle des Prüfungsamts für die Lehrämter an öffentlichen Schulen an einer bayerischen Universität geprüft werden. Nach erfolgreichem Ablegen der Ersten Lehramtsprüfung ist eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst möglich.

Stand: August 2016

Briefadresse:
Postfach 40 20 40
80720 München

Hausadresse:
Pündterplatz 5
80803 München

Telefon:
(089) 38 38 49 – 0
Telefax:
(089) 38 38 49 49

Besuchszeiten:
Montag – Freitag
10.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

U-Bahn-Haltestellen:
U 2 Hohenzollernplatz
U 3 Bonner Platz
U 3 und U 6 Münchener Freiheit